

# Schießleistungsgruppe Schwandorf e.V.

im Bund der Militär- und Polizeischützen e.V. - Sitz Paderborn

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Schießleistungsgruppe Schwandorf e.V. besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereines. Der Verein hat seinen Sitz in Schwandorf.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Dachverband der SLG Schwandorf e.V. ist der Bund der Militär- und Polizeischützen e.V. (BDMP e.V.). Für die SLG Schwandorf e.V. gelten die Ordnungen und verbandsinternen Richtlinien des BDMP e.V.

### § 2 Zweck

Die SLG Schwandorf e.V. ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Mitgliedern des BDMP e.V. Ihre Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet, sie erstrebt keinen Gewinn. Die SLG Schwandorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die SLG Schwandorf e.V. pflegt den Schießsport, wie er vom BDMP e.V. getragen wird. Zu diesem Zweck bildet sie ihre Mitglieder im sportlichen Schießen aus und unterstützt fachlich die Vorbereitung und Durchführung der Schießveranstaltungen in ihrem Landesverband bzw. im Bundesverband.

Sie führt vereinsinterne und überregionale schießsportliche Wettbewerbe nach den Regeln des BDMP e.V., des Deutschen Schützenbundes e.V., den Schießvorschriften der Polizei und der Bundeswehr, sowie anderer Verbände durch. Sie nimmt sich des Schießens auch zur Pflege des Brauchtums an.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied in der SLG Schwandorf e.V. kann jede Person werden. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft beginnt nach einer sechsmonatigen Probezeit. In der Probezeit soll der Antragsteller durch aktive Teilnahme am Vereinsleben zeigen, dass er ernsthaft Interesse am Schießsport hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung der SLG Schwandorf e.V. an.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt eines Mitgliedes oder durch Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres, zu erklären. Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Der Ausschluss kann erfolgen bei Nichterfüllung der Pflichten eines Mitgliedes oder bei vereins- und verbandschädigendem Verhalten.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen und Wettkämpfen der SLG Schwandorf e.V. teilzunehmen und Anträge an die SLG zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- zu einer aktiven Teilnahme am Training, an Wettkämpfen und an Veranstaltungen der SLG,
- den schießsportlichen Anweisungen der Schießleiter sowie den Schießsportbeauftragten Folge zu leisten,
- einen geordneten Schießbetrieb zu unterstützen,
- nur mit gesetzlich zugelassenen Waffen zu schießen,
- eigene Waffen und Munition sicher zu verwahren, so dass sie gegen Wegnahme und Missbrauch geschützt sind,
- Waffen nur im nichtschussbereitem und nichtzugriffsbereitem Zustand zu transportieren und
- die Beiträge, die zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erhoben werden, bis zum 30. April eines Jahres zu entrichten.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Bei Aufnahme in die SLG Schwandorf e.V. ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Weiterhin werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan der SLG Schwandorf e.V. Sie wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Sie ermächtigt den Vorstand zur Bildung und Verfügung der Eigenmittel der SLG Schwandorf e.V. und regelt deren Verwaltung. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt Satzungsänderungen und genehmigt die Geschäftsordnung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitglieder-versammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Neuwahl des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder und
- die Auflösung des Vereines.

Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern (Leiter, stellvertretenden Leiter, Schriftführer und Schatzmeister). Seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Leiter und der stellvertretende Leiter. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben hierbei Alleinvertretungsbefugnis.

Der Leiter fördert den Zusammenhalt der SLG und hält Kontakt zum Landes- und Bundesverband. Er leitet die Mitgliederversammlung, soweit diese nicht Wahlen durchführt. Bei Wahlen führt das älteste Mitglied den Vorsitz.

Der Vorstand führt die Geschäfte der SLG Schwandorf e.V. Der Leiter führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es im Interesse der SLG erforderlich ist oder zwei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Bewilligung von Ausgaben und
- die Ernennung der Schießsportbeauftragten.

## **§ 8 Schießsportbeauftragte, Schießbetrieb**

Die SLG Schwandorf e.V. hat mindestens einen Schießsportbeauftragten. Die Schießsportbeauftragten sollten im Besitz des Schießleiterausweises des BDMP e.V. sein. Die Schießsportbeauftragten sind für die Vorbereitung und Durchführung des Schießens in der SLG verantwortlich.

Die SLG Schwandorf e.V. führt Schießen nur auf behördlich zugelassenen Schießständen durch. Hierbei sind die Bestimmungen der jeweiligen Schießstätten zu beachten. Das Schießen kann nur unter Aufsicht einer vom Schießstandbetreiber gestellten oder bestimmten verantwortlichen Aufsichtsperson erfolgen.

Jedes Mitglied, das den schießsportlichen Anweisungen oder den Sicherheitsbestimmungen nicht Folge leistet, wird vom Schießen ausgeschlossen.

## **§ 9 Versicherung, Gerichtsstand**

Die Mitglieder der SLG Schwandorf e.V. sind in ihrer Eigenschaft als Mitglied des BDMP e.V. unfall- und haftpflichtversichert.

Der Gerichtsstand ist Schwandorf.

## **§ 10 Auflösung der SLG**

Die Auflösung der SLG Schwandorf e.V. kann auf einer Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen an den BDMP e.V. mit der Auflage weitergeleitet, sie dessen Landesverband Bayern zur Verfügung zu stellen.

### § 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 3. Dezember 2011 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwandorf eingetragen ist.

Anzahl der Wahlberechtigten: 18

Anzahl der Ja-Stimmen: 18

Anzahl der Enthaltungen: 0

Anzahl der Nein-Stimmen: 0

Schwandorf, 03. Dez. 2011  
Ort, Datum